



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 25. Sitzung des Kreisausschusses am 27.05.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 645/2013 Zwischenberichte nach § 6 Abs. 6 Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst

- vorläufiges Ergebnis per 31. Dezember 2012

- Ergebnis per 31. März 2013

Der Kreisausschuss nimmt den Zwischenbericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 639/2013 Auftragsvergabe zur Ausführung von Straßenbauarbeiten „Ausbau Ortsdurchfahrt Arnsnesta - Kreisstraße 6248“

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung von Straßenbauarbeiten - Ausbau Ortsdurchfahrt Arnsnesta - K 6248 - an die Firma

EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH

Gewerbeparkstraße 17

03099 Kolkwitz

zum Angebotspreis (unter Berücksichtigung des Nebenangebotes) von 901.689,69 Euro brutto zu erteilen.

25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 10.06.2013, 16:00 Uhr

Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

Tagesordnung

- Ehrung der Teilnehmer an Landes- und Bundeswettbewerben im Schuljahr 2013/2014

A) Öffentlicher Teil

- | | Vorlagen-Nr. | |
|-----|--|----------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Aktuelle Stunde | |
| 3.1 | Hochwasserrisikomanagementplanung Schwarze Elster
<i>BE: Kurt Augustin, Abteilungsleiter Wasser und Bodenschutz im MUGV</i> | |
| 3.2 | Bericht des Landrates | |
| 3.3 | Bericht über die Arbeit der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH
<i>BE: Jens Zwanzig, Geschäftsführer</i> | |
| 3.4 | Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten | |
| 3.5 | Sonstige Informationen und Mitteilungen | |
| 4 | Information über die Haushaltssperre 2013/2014
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | 640/2013 |
| 5 | Geprüfter Jahresabschluss 2010 des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | 644/2013 |

B) Nichtöffentlicher Teil

- 6 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.05.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 638/2013 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen beim Amtsgericht Bad Liebenwerda

Der Jugendhilfeausschuss stellt folgende Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl beim Amtsgericht Bad Liebenwerda auf:

A) Frauen

(1) Becker, Sylvia	(13) Fritze, Madlen	(25) Klut, Ines
(2) Frenzel, Marion	(14) Klemm, Karin	(26) Korthals, Stephanie
(3) Gottwald, Antje	(15) Kriesch, Liane	(27) Krampe, Simone
(4) Schulz, Antje	(16) Müller, Christel	(28) Kretzschmar, Nancy
(5) Trotzer, Ines	(17) Naumann, Christine	(29) Lehmann, Grit
(6) Weber, Marina	(18) Schönmath, Anke	(30) Manig, Martina
(7) Boden, Erika	(19) Bringmann, Angela	(31) Möckel, Kristin
(8) Fritsch, Mandy	(20) Fuchs, Silmona	(32) Passin, Annette
(9) Göhlert, Diana	(21) Gasch, Karola	(33) Radunz, Regina
(10) Töpfer, Heike	(22) Golze, Ines	(34) Schütt, Rita
(11) Trobisch, Ramona	(23) Heinze, Christin	(35) Theile, Christiane
(12) Dehmel, Ina	(24) Helbig, Doris	(36) Theilemann, Petra

B) Männer

(1) Liebscher, Ronny	(14) Weinert, Gerd	(27) Karden, Gerd
(2) Manig, Matthias	(15) Winde, Udo	(28) Lange, Mario
(3) Roland, Uwe	(16) Arndt, Rainer	(29) Neumann, Eberhard
(4) Schmidt, Stefan	(17) Blüthgen, Michael	(30) Preuß, Michael
(5) Hartfelder, Jörg	(18) Hintzsche, Wolfgang	(31) Schneider, Sven
(6) Stolz, Thomas	(19) Manigk, Bernd	(32) Starick, Steffen
(7) Suske, Marko	(20) Möbius, Michael	(33) Wenzel, Günter
(8) Jankowski, Mathias	(21) Steinert, Marcel	(34) Werner, Frank
(9) Kunitz, Lars	(22) Wüstenhagen, René	(35) Berthold, Günter
(10) Kuntzsch, René	(23) Bischoff, Eric	(36) Gemeinhardt, Dirk
(11) Möckel, Robby	(24) Fellenberg, Marko	(37) Herrmann, Rolf-Jürgen
(12) Rogge, Ronny	(25) Grzonka, Marco	(38) Kröhl, Robby
(13) Socher, Heiko	(26) Helemann, Heiko	(39) Wolschke, Swen

(siehe gesonderte Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen)

Beschluss Nr. 642/2013 Rahmenkonzept zur Jugendkoordination im Landkreis Elbe-Elster

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Rahmenkonzept zur Jugendkoordination im Landkreis Elbe-Elster und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Beschluss Nr. 643/2013 Finanzierung Jugendkoordination im Landkreis Elbe-Elster

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage 1 beigefügte Finanzierung für Personal- und Sachkosten zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Jugendkoordination im Landkreis Elbe-Elster für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.12.2017.

Beschluss Nr. 619/2013 Förderung von Jugendverbänden

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 12.12.2006 für das Haushaltsjahr 2013 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten

- * Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Niederlausitz/Region Finsterwalde
- * Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund e. V.
- * Kreisjugendring Elbe-Elster e. V.
- * Kreisjugendfeuerwehr Elbe-Elster im Kreisfeuerwehrverband e. V.

mit je 2.000 Euro.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Cottbus und Amtsgericht Bad Liebenwerda gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

6. Juni bis 13. Juni 2013

zu jedermanns Einsicht im

Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster, Zimmer 317, Grochwitzter Straße 20 in 04916 Herzberg (Elster)

aus. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist - also bis einschließlich Donnerstag, den 20. Juni 2013, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Herzberg (Elster), 29. Mai 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 5. Juni bis 19. Juni 2013

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

10. Juni 2013 Kreistag
 Ort: „Haus des Gastes“ Falkenberg/Elster,
 Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster
 Beginn: 16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

Richtlinie

zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Elbe-Elster (Ortskundeprüfungsrichtlinie)

1

1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen aus einem schriftlichen Teil.

1.2

Die schriftliche Prüfung führt als Erlaubnisbehörde das Straßenverkehrsamt des Landkreises Elbe-Elster durch.

1.3

Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

2.1

Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest. Die Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung werden schriftlich durch die Erlaubnisbehörde zur Ortskundeprüfung geladen.

2.2

Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden und den Ortskundeprüfungen beizuwohnen.

3

3.1

Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall der Wiederholungsprüfung.

3.2

Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung

als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

3.3

Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird nach der unter Nummer 3.2 genannten Gebühr kostenpflichtig abgelehnt.

4

4.1

In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) das Pflichtfahrgebiet
- b) Ortsteile und Siedlungen
- c) Straßen und Plätze
- d) Objekte (Behörden und sonstige Institutionen, Krankenhäuser, Hotels, Gaststätten, Sport- und Freizeitanlagen, Museen und sonstige Sehenswürdigkeiten)
- e) Ausflugsziele.

4.2

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde. Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Absatz 4.1 Buchstabe a bis e genannten Bereichen zu beantworten.

4.3

Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehenden Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Pflichtfahrgebiete

Es sind die Grenzorte des Pflichtfahrgebietes zu benennen, die von den jeweiligen Straßen durchquert werden.

zu b) Ortsteile und Siedlungen

Es sind die Kommunen anzugeben, zu denen der Ortsteil oder die Siedlung gehört, und die Zufahrtsstraße zu benennen, die dorthin führt.

zu c) Straßen und Plätze

Es sind Angaben zum Anfang und Ende einer Straße erforderlich. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte. Bei Angaben zu Plätzen sind die in den Platz einmündenden Straßen zu benennen.

zu d) Objekte

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Eingang des Objektes befindet.

zu e) Ausflugsziele

Es ist der Ort, in oder bei dem sich das Ausflugsziel befindet, und der kürzeste zumutbare Fahrweg anzugeben.

5

5.1

Durch die Erlaubnisbehörde wird das Ergebnis der Ortskundeprüfung in dem Prüfungsprotokoll vermerkt.

5.2

Die Ortskenntnisse sind als ausreichend zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 27 Fragen richtig beantwortet hat. Dabei haben alle Fragen die gleiche Wertigkeit.

5.3

Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch die Erlaubnisbehörde bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber hat die Kenntnisnahme des Ergebnisses bei nicht bestandener Ortskundeprüfung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5.4

Die Erlaubnisbehörde hat die Niederschrift dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

6

6.1

Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

6.2

Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf, dabei sollte in der Regel eine Frist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.

7

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg (Elster), 22. Mai 2013

Dirk Gebhard
Dezernent für Recht, Sicherheit und Ordnung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.